Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 10622.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Essen. Vom 21. Juni 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Rüttenscheid wird vom 1. Juli 1905 ab, unter Abtrennung von dem Landkreise Essen, der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Essen nach Maßgabe des in der Anlage abgedruckten Vertrags vom 24. Februar 1905 einverleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Cuxhaven, den 21. Juni 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem.
Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1905.

Anlage.

Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, einerseits, und der Gemeinde Rüttenscheid, vertreten durch den Bürgermeister und Gemeindevorsteher, andererseits wird über die Vereinigung der Gemeinde Rüttenscheid mit der Stadt Essen nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Stadt Essen und die Gemeinde Rüttenscheid treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Essen zusammen. Es werden mithin alle Einwohner der erweiterten Stadtgemeinde, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten einander gleichgestellt. Der Bezirk der früheren Gemeinde Rüttenscheid erhält die Bezeichnung „Essen-Rüttenscheid".

§ 2.

Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird bei der Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem Ganzen verschmolzen. Die erweiterte Stadtgemeinde tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Einzelgemeinden Essen und Rüttenscheid als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Verwaltung der Stadt Essen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Einzelgemeinden.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten der erweiterten Stadtgemeinde Essen wird vom Tage der Vereinigung auf 57 festgestellt. Die für die bisherige Stadt Essen gewählten Stadtverordneten bleiben im Amte. Dagegen wählt der Gemeinderat von Rüttenscheid aus der Zahl seiner Mitglieder 9 Stadtverordnete hinzu, von welchen je 2 aus jeder Abteilung und 3 aus der Zahl der dem Gemeinderat angehörigen meistbegüterten Grundeigentümer zu entnehmen sind.

Bei der nächsten allgemeinen Ergänzungswahl Ende 1906 scheiden alle diese von dem Rüttenscheider Gemeinderate gewählten Stadtverordneten aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Diese Neuwahl sowie alle späteren Ergänzungswahlen finden nach Maßgabe der Vorschriften der Städteordnung gleichzeitig mit den Stadtverordneten-Ergänzungswahlen im alten Stadtbezirk Essen statt.

Hierbei bleibt jedoch die Vorschrift maßgebend, daß die gegenwärtige Gemeinde Rüttenscheid bis zu der Ende 1914 stattfindenden Ergänzungswahl einen

eigenen Wahlbezirk bildet. Die zur Vertretung des Rüttenscheider Bezirkes zu wählenden Stadtverordneten müssen in ihm dauernd ihren Wohnsitz haben und von den Wählern dieses Bezirkes gewählt werden.

Bei der allgemeinen Ergänzungswahl Ende 1914 bildet die erweiterte Stadtgemeinde einen einheitlichen Wahlbezirk; gleichzeitig wird die Zahl der Stadtverordneten auf 54 herabgesetzt, von denen auf jede Abteilung 18 entfallen. Ortsstatutarischer Regelung bleibt überlassen, für die Ende 1914 und später stattfindenden Ergänzungswahlen sowohl die Zahl der Stadtverordneten anderweitig festzustellen, als auch über die Art und Ausführung der Wahlen Bestimmungen zu treffen.

§ 5.

Solange die Gemeinde Rüttenscheid nach Maßgabe der Bestimmungen im § 4 einen besonderen Wahlbezirk bildet, wird den diesen Bezirk vertretenden Stadtverordneten oder seinen stimmfähigen Bürgern eine entsprechende Beteiligung an den nachstehend genannten städtischen Ausschüssen, Kommissionen und Deputationen derart eingeräumt, daß der Rüttenscheider Bezirk mindestens durch 2 Mitglieder in

a) der Finanzdeputation,
b) der Baudeputation,
c) der Deputation für Vorbereitung von Wahlen,

und durch mindestens 1 Mitglied in

d) der Direktion des Gas- und Wasserwerkes,
e) dem Kuratorium der Fortbildungsschule,
f) dem Sparkassenvorstand,
g) der Schulddeputation,
h) den Kuratorien der höheren Lehranstalten

vertreten sein muß.

§ 6.

Im Bezirke der Gemeinde Rüttenscheid sind:

a) diejenigen Straßen, welche zu ¼ bebaut sind, mit Straßenbeleuchtung zu versehen;
b) binnen 3 Jahren folgende 13 Straßen, deren Gesamtlänge zu ¾ bebaut ist, zu pflastern:
Adolfstraße, Amalienstraße, Barbarastraße, Berthastraße, Bertholdstraße, Cäcilienstraße, Charlottenstraße, Elfriedenstraße, Elisenstraße, Helenenstraße, Herthastraße, Mathildenstraße, Sophienstraße;
c) für die Unterhaltung der auf Rüttenscheider Gebiet belegenen Straßen bis zum Jahre 1914 einschließlich jährlich mindestens 45 000 Mark zu verwenden. Die Verwendung dieses Betrags zur Unterhaltung von Straßen auf dem in Rüttenscheid gelegenen Eigentume der Stadt Essen soll dabei ausgeschlossen sein.

Ferner ist nach vollzogener Eingemeindung die Isenbergstraße auf Essener Gebiet baldmöglichst aufzuschließen und dem Verkehre zu übergeben.

Außerdem ist der Versuch zu machen, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des sogenannten Witteringsfeldes nach der Mitte Rüttenscheids hin binnen 3 Jahren einen direkten Straßenzug von der Rellinghauserstraße ausgehend mit den gesetzlichen Mitteln festzulegen.

Längstens binnen 3 Jahren ist für die Anlage eines großen öffentlichen Platzes in der Gemeinde Rüttenscheid zu sorgen.

Die erweiterte Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, von denjenigen Straßenanliegern im bisherigen Bezirke Rüttenscheid Nachforderungen zu erheben, von denen bisher überhaupt keine Anliegerbeiträge erhoben worden sind, oder welche Straßenausbaukosten für Rüttenscheid in Gemäßheit des bestehenden Ortsstatuts und des hierzu gefaßten Gemeindebeschlusses bis zum 31. Januar 1905 einschließlich bereits bezahlt haben, oder welche bis dahin Baugesuche mit den zugehörigen Unterlagen eingereicht haben.

§ 7.

Die Revision der für Rüttenscheid aufgestellten Bebauungspläne soll sofort in Angriff genommen und ohne Aufenthalt zu Ende geführt werden.

Das für den bisherigen Rüttenscheider Bezirk vorhandene Kanalprojekt soll nötigenfalls abgeändert und nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses ausgeführt werden. Als Grundsatz soll dabei gelten, daß die Herstellung der Kanalisation zu erfolgen hat, sobald die betreffende Straße zu einem Viertel ihrer Gesamtlänge bebaut ist und an einen vorhandenen Vorfluter angeschlossen werden kann.

§ 8.

Die Rüttenscheider Sparkasse wird mit der Essener Sparkasse vereinigt.

§ 9.

Im Gebiete der Gemeinde Rüttenscheid ist ein Wochenmarkt mit den gleichen Marktgebühren wie in Essen einzurichten.

Das Recht der erweiterten Stadtgemeinde, nach Erbauung von Markthallen den Markthallenzwang ortsstatutarisch einzuführen, wird durch diese Bestimmung nicht beschränkt.

§ 10.

Der Ausbau des Progymnasiums in Rüttenscheid zu einem Reformgymnasium in Verbindung mit einem Reform-Realgymnasium nach dem Beschlusse des Gemeinderats vom 28. Dezember 1904 ist ohne Unterbrechung zu vollenden. Der paritätische Charakter der Anstalt muß gewahrt bleiben.

Die gewerbliche Fortbildungsschule in Rüttenscheid bleibt bestehen und ist den Bedürfnissen entsprechend weiter zu entwickeln.

§ 11.

Im Bezirke der Gemeinde Rüttenscheid sind eine Annahme- und Auszahlungsstelle für Spareinlagen und Zinszahlungen, eine Hebestelle für Steuern, ein Standesamt, ein Einwohner-Meldeamt, ein Polizeikommissariat und Feuermeldestellen zu unterhalten.

Die Verwaltungseinrichtungen sind tunlichst im Rütterscheider Rathaus unterzubringen.

§ 12.

Binnen 3 Jahren nach vollzogener Eingemeindung ist im Bezirke der Gemeinde Rüttenscheid ein Brausebad zu errichten.

§ 13.

Denjenigen Personen, welche am 1. Januar 1905 im Rüttenscheider Gemeindebezirke veranlagt waren oder ihren Wohnsitz hatten, wird bei den für die Bedürfnisse der erweiterten Stadtgemeinde zu erhebenden Grund-, Gebäude- und Gemeindeeinkommensteuern eine Minderbelastung zugestanden. Zu diesem Zwecke sollen hinsichtlich der diesen Personen gehörigen, in Rüttenscheid belegenen Grundstücke und Gebäude und hinsichtlich der auf diese Personen entfallenden Einkommensteuer während der ersten 5 Jahre nach der Vereinigung nur ein Zuschlag von 150 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer erhoben werden.

Diese Steuerermäßigung bleibt erloschen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus dem Rüttenscheider Gemeindebezirke verlegt hat und ihn dann in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

Bis zum Ablauf obiger Steuervergünstigung werden im Bezirke Rüttenscheid statt der im Essener Bezirk eingeführten Grundsteuer nach dem gemeinen Werte wie bisher Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

Die Gewerbesteuerordnung für die Stadtgemeinde Essen vom 25. November 1904 tritt für die am 1. Januar 1905 in Rüttenscheid veranlagten Gewerbebetriebe mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Dauer von 10 Jahren nicht mehr als 1,9 Prozent des Ertrags in Verbindung mit 13 Mark Kopfsteuer veranlagt werden dürfen, und die veranlagte Summe nach den §§ 2 und 3 der angeführten Steuerordnung erhoben werden muß.

§ 14.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in der Stadt Essen geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse auch in dem Rüttenscheider Bezirk in Kraft.

Die gegenwärtig für Rüttenscheid geltende Regierungs-Baupolizeiverordnung soll für den Rüttenscheider Bezirk solange in Kraft bleiben, bis sie durch eine neue Essener Baupolizeiverordnung ersetzt wird. Die im Rüttenscheider Bezirke zur Zeit geltenden Polizeiverordnungen über Baubeschränkungen bleiben ebenfalls solange bestehen.

Der Schlachthauszwang soll innerhalb des Bezirkes der Gemeinde Rüttenscheid in den nächsten 10 Jahren auf das Schlachten für den eigenen Bedarf nicht ausgedehnt werden. Auch soll denjenigen Metzgern Rüttenscheids, welche im Besitze von gewerbepolizeilich konzessionierten Schlachthäusern sind, die Benutzung ihrer Anlage noch auf die Dauer von 3 Jahren nach der Vereinigung gestattet sein.

§ 15.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen wird Bürgermeister, die Beigeordneten der Stadt Essen werden Beigeordnete der Gesamtgemeinde mit ihren bisherigen Bezügen und Anstellungsbedingungen.

Dem Bürgermeister von Rüttenscheid wird es freigestellt, Beigeordneter der Gesamtgemeinde gegen Gewährung seiner bisherigen Bezüge und Anstellungsbedingungen zu werden; lehnt er dies ab, so ist die Abfindung seiner Ansprüche durch einen besonderen Vertrag zwischen ihm und der Stadt Essen zu regeln.

Die sämtlichen übrigen Gemeindebeamten, sowohl der Stadt Essen, wie der Gemeinde Rüttenscheid, treten auf Grund ihrer bisherigen Besoldungsverhältnisse und sonstigen Anstellungsbedingungen in den Dienst der Gesamtgemeinde.

Die Beamten der Gemeinde Rüttenscheid sollen durch besonderen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Gesamtgemeinde in die Besoldungsordnung eingereiht werden, welche zur Zeit für die Angestellten der Stadt Essen gültig ist.

Allen Beamten und Angestellten ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand die ruhegehaltsberechtigte Dienstzeit, auf welche sie bisher Anspruch hatten, in vollem Umfang anzurechnen.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen treten in die Einkommensverhältnisse der Lehrpersonen der Stadt Essen ein, unter Anrechnung der in Rüttenscheid der Einkommensberechnung zu Grunde gelegten Dienstjahre.

Sofern die Beamten und Lehrpersonen zur Zeit der Vereinigung ein höheres Einkommen beziehen sollten, als ihnen nach den Gehaltsordnungen der Stadt Essen zustehen würde, bleibt ihnen ihr früheres Einkommen belassen.

§ 16.

Die Bestimmungen dieses Vertrags können nur abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung dieses beschließt. Solange Rüttenscheid einen besonderen Wahlbezirk bildet, müssen außerdem noch $^{2}/_{3}$ der sämtlichen Vertreter von Rüttenscheid der Änderung zustimmen.

Essen, den 24. Februar 1905.

Der Oberbürgermeister.

Zweigert.

Rüttenscheid, den 24. Februar 1905.

Der Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Hild.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.